



1. Name Sitz und Zweck des Clubs

Der Fan-Club Widi, gegründet am 12. September 2006, mit Sitz in Zuchwil, bezweckt die Unterstützung des FC Zuchwil, die Organisation von Anlässen, die Herstellung und der Verkauf von Fan Artikel und fördert die Kameradschaft.

2. Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus Ehren- und Aktivmitgliedern.

- a) Zum Ehrenmitglied wird durch Clubmitgliedern ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat.
- b) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt am Tage der Genehmigung der Austrittserklärung. Letztere hat Gültigkeit, wenn sie schriftlich an den Club gerichtet ist. Der Austretende haftet noch für den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres.

3. Pflichten der Mitglieder

Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt jährlich an der ordentlichen Generalversammlung.

4. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Stimmrecht bei allen Clubangelegenheiten
- b) Wählbarkeit zu allen Clubämtern nach 6-monatiger Mitgliedschaft
- c) Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Clubs für Mitglieder (Ohne Ehrenmitgliedern und Gönner)

5. Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Clubleitung

6. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel nach Saisonschluss statt. Sie erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Bericht der Kontrollstelle
- c) Wahl der Clubleitung
- d) Statutenänderungen
- e) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge
- f) Abstimmung über erfolgte Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Die Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

6.1 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss der Clubleitung einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Eingabe der Gründe verlangen.

6.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

6.3 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

6.4 Das Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1.Juli und endet am 30.Juni.

6.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, ausgeschlossen werden, so vor allem dann, wenn es gegen die Statuten verstösst, sich den Anordnungen der Clubfunktionäre widersetzt oder mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Ausgeschlossene Mitglieder können vor Ablauf von drei Jahren nicht neu aufgenommen werden.

6.6 Die Auflösung des Clubs kann nicht beschlossen werden, wenn 10% aller stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es geht zwecks Verwahrung an den FC Zuchwil. Sollte innert zwei Jahren seit Auflösung ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und zum gleichen Zweck entstehen, so fällt das Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vereinsvermögen definitiv in den Besitz des FC Zuchwil zugunsten der Juniorenbewegung.

7. Die Clubleitung

Die Clubleitung besteht aus mindestens 3 bis 5 ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzern ohne festes Ressort. Die Clubleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Dem Präsident fällt bei Stimmgleichheit der Stichtscheid zu.

7.1 In die Kompetenz der Clubleitung fallen sämtliche Geschäfte, welche nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Organisationen von Veranstaltungen
- b) Verwaltung der Clubfinanzen. Die Clubleitung führt die Geschäfte nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen und ist dem Club für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.
- c) Kontakt zum FC Zuchwil
- d) Führung der Fan Artikel des FC Zuchwil

7.2 Die Mitglieder der Clubleitung üben im Prinzip folgende Funktionen aus:

- a) Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er führt die Sitzungen und Verhandlungen. Auf die ordentliche Generalversammlung hat er einen Geschäftsbericht über das vergangene Vereinsjahr zu erstellen.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung
- c) Der Kassier führt die Clubkasse. Er hat auf die ordentliche Generalversammlung einen bericht über die Jahresrechnung unter Einsicht der Mitglieder vorzuweisen.
- d) Im Übrigen werden die Funktionen und Aufgaben von der Clubleitung unter die Mitglieder aufgeteilt.

8. Vertretung nach aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- a) Die Vorstandsmitglieder kollektiv
- b) Die Mitglieder der Clubleitung sind ermächtigt, Korrespondenzen ihres Ressorts, welche den Club in keiner Weise verpflichten, einzeln zu zeichnen.
- c) Für Kasse, der Kassier oder der Vizepräsident mit Einzelunterschrift.

9. Finanzielle Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Schaden nicht absichtlich oder fahrlässig entstanden ist.

9.1 Die Clubeinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) den ordentliche und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- b) Andere Einnahmen und Schenkungen

9.2 Das Clubvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) Den jeweiligen Saldi von Kassa
- b) Den ausstehenden Guthaben abzüglich der evtl. Schulden
- c) Dem Inventar

10. Statutenänderungen

Die Statutenänderungen müssen von der Generalversammlung beschlossen werden. Beabsichtigte Änderungen sind 10 Tagen vor einer entsprechenden Generalversammlung der Clubleitung bekannt zu geben

Diese Statuten sind am 12.September 2006 vom Vorstand angenommen worden.